



SATZUNG

MÉDECINS SANS FRONTIÈRES – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion

(Stand Mai 09.05.2023)

Präambel

Die vorliegende Satzung des eingetragenen Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion bildet den rechtlichen Rahmen um die Organe des Vereins in die Lage zu versetzen, im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen für den Bestand des Vereins und seine Beiträge auf dem Gebiet der humanitären medizinischen Nothilfe dauerhaft zu sorgen.

Die Satzung benennt wesentliche Ziele und beinhaltet Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Organisation. Sie basiert auf dem deutschen Corporate Governance Kodex und damit auf international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Organisationsführung.

Die Satzung soll den Zweck des Vereins sowie die Führungsstruktur transparent und nachvollziehbar machen. Sie will das Vertrauen in die Leitung und Überwachung des Vereins fördern.

Zwar ist deutschen Vereinen ein duales Führungssystem gesetzlich nicht vorgeschrieben, dennoch hält Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion ein solches duales System für am besten geeignet und übertrifft somit freiwillig die gesetzlichen Anforderungen. Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion unterscheidet somit grundsätzlich drei Organe:

- Die Mitgliederversammlung ist das zentrale willensbildende Organ des Vereins.
- Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Vereinsleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Alle Organe sind gleichermaßen den Vereinsinteressen verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion“, in der Kurzform „Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen“, nachfolgend kurz MSF-D genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Ärzte ohne Grenzen hilft Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung.

(3) Die MSF- Charta ist ein Teil der Satzung und als Anlage beigefügt.

(4) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von medizinischen oder logistischen und administrativen Aufgaben
- Finanzierung von und Teilnahme an Hilfseinsätzen in Koordination und in Zusammenarbeit mit dem internationalen Netzwerk von MSF
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsmaßnahmen

(5) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.

(6) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein soll aus mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(2) Mit dem Begriff Mitglieder sind in der vorliegenden Satzung ausschließlich ordentliche Mitglieder gemeint.

(3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die bereits sechs Monate in einem MSF- Projekt oder im internationalen Netzwerk von MSF im In- oder Ausland angestellt oder in zwei Kurzeinsätzen mit MSF tätig waren oder als Mitarbeiter/innen über mindestens 2 Jahren, z.B. als studentische Hilfskraft im Büro oder als Praktikant/in oder als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in MSF im In- oder Ausland unterstützt haben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen; deren Anteil jedoch höchstens 5% der Gesamtmitgliederzahl betragen darf.

(4) Bezogen auf die Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder darf der Anteil der Vereinsangestellten maximal 25 Prozent betragen.

(5) Mindestens 1/3 aller Mitglieder soll über internationale Projekterfahrung (Projekt in einem Einsatzland) verfügen. Und mindestens 1/3 aller Mitglieder soll eine medizinische Ausbildung absolviert haben.

(6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.

(7) Die Mitgliedschaft in mehreren nationalen Sektionen des internationalen Netzwerks von MSF ist möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ein Rückzahlungsanspruch des für das Jahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages, besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(5) Wird einem Mitglied aufgrund groben Fehlverhaltens während eines Einsatzes in einem MSF-Projekt gekündigt, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Auf Antrag des Mitgliedes ist die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu informieren. Das Mitglied kann außerdem bei der Mitgliederversammlung Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben.

(2) Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der MSF- Charta und den satzungsgemäßen Zielen des Vereins mitwirken.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

(2) Alle Organe, die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine andere Form der Einberufung, insbesondere durch Vereinsperiodika, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Wird dem Verlangen seitens des Vorstands nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Bevollmächtigung durch das Registergericht selbst bewirken.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrats sowie Entlastung des Aufsichtsrats
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandsämtern
- Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Vergütung der Vorstandstätigkeit
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstands über einen

Vereinsausschluss

bzw. einen abgelehnten Aufnahmeantrag

(5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder des Aufsichtsrats einholen.

(6) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.

(7) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

§ 9 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung und Niederschrift

(1) Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In diesem Fall bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen hierbei als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei eine Stimmrechtsbevollmächtigung zulässig ist. Berücksichtigt werden nur diejenigen Stimmen, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind der Anzahl der anwesenden Stimmen hinzuzurechnen.

(5) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Büromitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- c) Namen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder
- d) Tagesordnung und Anträge
- e) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- f) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Maximal drei Vorstandsmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen und/oder aus dem internationalen Netzwerk für eine Amtsperiode von zwei Jahren kooptiert werden. Die anderen maximal acht Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand entspricht in der Terminologie des internationalen Netzwerks von Ärzte ohne Grenzen dem Leitungsorgan des Vereins.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Die Aufstellung vergüteter Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist unvereinbar mit einem politischen Mandat.

(8) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll eine medizinische Ausbildung absolviert haben.

(9) Die gewählte Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit der gewählten Mitgliedschaft im Vorstand einer anderen Sektion des internationalen Netzwerks von MSF.

(10) Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer im internationalen Netzwerk von MSF arbeitsvertraglich verpflichtet ist (z.B. während eines Projekteinsatzes) ruht während dieser Zeit sein Stimmrecht im Vorstand.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine erste Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied nach Ablauf dieser dreijährigen Periode, erneut zu einer Vorstandswahl an und wird wiedergewählt, beträgt seine Amtsdauer zwei Jahre. Der Vorstand teilt unter sich die Funktionen des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters und Schriftführers auf. Die Benennung des/der Vorstandsvorsitzenden bedarf der Bestätigung des Vorstands.

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied in geschäftliche Beziehungen zum Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus. Dies gilt nicht bei:

- Vergütung für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied
- Vergütung für die vorübergehende Mitarbeit in einem Projekt (Projekt in einem Einsatzland), das vom Internationalen Netzwerk von MSF durchgeführt wird.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der MSF-Satzung
- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings im Verein sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(3) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der MSF-Satzung in langfristige Programmpläne für MSF Deutschland.

(5) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

(6) Der Verein schließt für den Vorstand eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.

(2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(7) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 15 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) sowie eine/n stellvertretende(n) Vorsitzenden.

(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierzu zählen insbesondere Erfahrung im medizinisch-humanitären Bereich als Arzt/Ärztin oder in anderen medizinischen Berufen, Erfahrung im Management größerer Organisationen sowie kaufmännische Kenntnisse.

(4) Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, sollen dem Aufsichtsrat ausschließlich unabhängige Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Verein oder dessen Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören, wobei deren letztes Vorstandsmandat mindestens zwei Jahre zurückliegen muss. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben in anderen Teilen des internationalen Netzwerks von MSF oder bei Vereinen mit ähnlichem Vereinszweck ausüben.

Die letzte Festanstellung im internationalen Netzwerk von MSF muss mindestens 2 Jahre zurückliegen.

(5) Zur Suche nach geeigneten Kandidaten wird am Anfang jeden Jahres auf Initiative des Vorstands eine Findungskommission gegründet. Sie setzt sich aus 2 Mitgliedern des Vorstands und 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die allesamt in keinerlei geschäftlichen Beziehungen zum Verein stehen. Die Kommission erarbeitet eine Liste, die geeignete Kandidaten mit der nötigen Qualifikation enthält und schlägt diese der Mitgliederversammlung vor.

(6) Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu werden Listen entsprechend der benötigten Kernkompetenzen gebildet: Kandidaten mit Mehrfachqualifikation dürfen auf mehreren Listen kandidieren. Jedes Mitglied wählt aus jeder Liste einen Kandidaten. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen einer Liste sind gewählt, sofern sie mindestens 30% aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

(7) Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

(9) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

(10) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Mitgliederversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und

nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

§ 16 Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger von den verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern durch Kooptation berufen werden.
- (4) Tritt ein Aufsichtsratsmitglied in geschäftliche Beziehungen zum Verein, so scheidet er aus dem Aufsichtsrat aus. Dies gilt nicht bei Vergütung für die vorübergehende Mitarbeit in einem Projekt (Projekt in einem Einsatzland), das vom internationalen Netzwerk von MSF durchgeführt wird.
- (5) Die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats ist unvereinbar mit einem politischen Mandat.

§ 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Vereins regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands
 - Beratung bei der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der MSF-Satzung
 - Beratung des Jahresbudgets
 - Regelmäßige Kontrolle, z.B. durch Plan-Ist-Vergleich und laufende Berichterstattung des Vorstands über wesentliche Ereignisse
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers
 - Beratung bei besonderen Geschäften, hierzu zählen beispielsweise grundlegende Änderungen in Auftritt und Image von MSF-D sowie der Kauf oder Verkauf von Immobilien
 - Beratung bei wesentlichen Abweichungen vom Jahresbudget, hierzu zählen beispielsweise Planabweichungen bei den Headquarter-Kosten von MSF-D, excl. Projektaufwendungen, in Höhe von mindestens 10%.
 - Eingehung und Aufhebung von Verträgen mit Vorstandmitgliedern unter Beachtung von Rahmenbedingungen, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Beurteilung der satzungs- und ordnungsgemäßen Tätigkeit des Vorstands vor.
- (4) Der Verein schließt für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 18 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Aufsichtsratssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Aufsichtsrat in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, in diesem Fall müssen Entscheidungen jedoch einstimmig getroffen werden.
- (4) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Aufsichtsratssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Aufsichtsratsbeschlüssen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 19 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle des Vereins eng zusammen.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über die strategische Ausrichtung des Vereins und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (3) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (4) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der aktuellen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen wie von internen Richtlinien. Er geht auf Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (5) Notwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat berechtigt, weitergehende Informationen, die er zur Ausübung seines Mandates benötigt, anzufordern.
- (6) Alle Organmitglieder wie auch die Geschäftsführung stellen sicher, dass sie selbst wie auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter ihre Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (7) Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für
- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
 - die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und Aufsichtsrat
- (2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
- das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,

- den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
- die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich Euro 5.000 (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 22 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 21

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungsücke offenbar wird.

Berlin, 23.6.23 *Julia K...*
